Stadtplanungsamt

13/20 88-95

Mannheim, den 18.12.1963

Bebauungsplan für das Quadrat U 1
betr.

Begründung zum verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan)

Gegenstand der Vorlage ist die Aufhebung der als Bau- und Straßenfluchten festgesetzten und am 18.7.1956 rechtswirksam gewordenen Straßenbegrenzungs und Baulinien und die Festsetzung neuer Straßenbegrenzungs- und Baulinien an der nördlichen Kopfseite des Quadrats U 1. Dazu kommt die Festsetzung neuer Baugrenzen im Innengelände.

Aus Gründen der Verkehrsplanung muß der Straßenraum am südlichen Brückenkopf der Kurpfalzbrücke umgestaltet und der Kurpfalzkreisel erweitert
werden. Hierbei ergibt sich, daß im Rahmen der rechtswirksamen Festsetzungen die Freifläche vor der Nordseite von U 1 wesentlich zu klein
wird. Der dort anfallende starke Fußgängerstrom benötigt einen Stauraum,
der die Vorverlegung der Straßenbegrenzungs- und Baulinien von U 1, wie
sie bisher geplant war, nicht mehr vertretbar erscheinen lässt. Um die
unbefriedigenden Verhältnisse verkehrsmäßig wie auch städtebaulich zu
ordnen, wird erforderlich, den Nordkopf von U 1 den verkehrsplanerischen
Belangen anzupassen.

Die Festsetzung der neuen Straßenbegrenzungs- und Baulinien an der Nordseite von U 1 soll rechtwinklig zur Kurpfalzstraße in Verlängerung der alten Gebäudefront des Eckhauses U 1, 14 Lgb.Nr. 4685 vorgenommen werden. Auf dem Eckgrundstück selbst ist eine Ausklinkung vorgesehen um zwischen dem Stauraum vor U 1 und der Kurpfalzstraße für die Überleitung des Fußgängerstromes genügend Gehwegfläche freizuhalten und für den Fahrverkehr gute Sichtverhältnisse zu schaffen. Die über die bisherige Festsetzung vorspringende Straßenbegrenzungs- und Baulinie in U 1,13 Lgb.Nr. 4686 bezieht sich auf eine Auskragung ab dem 1. Obergeschoß. Die überbaubaren

Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Bautiefen mittels Baugrenzen bestimmt. Die Maße ab den tatsächlichen Straßengrenzen sowie die Geschoßzahlen sind in den Plänen eingetragen.

Die Beschickung der Baugrundstücke am Nordkopf von U 1 wird von der Parallelstraße zur Kurpfalzstraße aus über zwei Zu- bzw. Abfahrten eines gemeinsamen Hofes erfolgen. Die benötigten Kfz.-Abstellflächen können ebenerdig auf dem Hof und im Untergeschoß aufgebracht werden.

Außer den betroffenen Flächen von U 1 ist noch die östliche Seite der Parallelstraße zur Kurpfalzstraße in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen. Die dort als besondere Straßenbegrenzungslinie vorhandene Straßenflucht wird aufgehoben und der Vorgarten dem Straßenraum als Verkehrsfläche zugeführt. Die neue Straßenbegrenzungslinie wird zurückverlegt auf der bestehenden Baulinie festgesetzt.

Aus den Plänen sind alle nach dem Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und dem Ortsstraßengesetz verlangten Angaben zu entnehmen.

Die der Gemeinde durch die städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden, überschlägig ermittelten Kosten sind in einer Anlage dieser Begründung beigefügt.

Soulen.

13/20 88 95

12.000 ..

Stadtplanungsamt

Mannheim, den 18.12.1963

Bebauungsplan für das Quadrat U 1 betr.

## Anlage zur Begründung

Aufstellung der überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehen (gem. § 9 (6) Bundesbaugesetz).

Vermessungs- und Katasteramt Warma agun agleagtan

Vermessungskos		DM	12.000.	
Gebäudeersatz- Grundstück Lgb.Nr.	und Abbruchk Gebäude- ersatzkost	Abbruchkosten		
	02000000			
U 1,13 4686	900 000	55 000		
U 1,14 4685	700 000	45 000		
U,1,15 4684	160 000	12 000		
U 1,16 4683 U 1,17 4682	500 000	30 000		
U 1,18 4709 U 1,19 4708	560 000	60 000		
DM	2.820 000	202 000	DM	3.022.000.
Liegenschaftsamt				
Grunderwerb			DM	171.000.
Stadtwerke WGE-Betr	iebe			
Versorgungsleit (Umlegung)	ungen	DM 30.000		
Beleuchtungsanschlüsse		DM 900	DM	30.900.
		zusammen	DM	3,235.900.

Caller.